

26 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 21. 11. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Straßenbenützungsbabgesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz und das Handelskammergesetz geändert werden, und mit dem eine Sonderregelung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Z 2 lit. c lautet der zweite Satz:

„Die Forderungen wurden aus Leistungen an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) erworben, und die Leistungen sind überdies Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 6 Abs. 1 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994, diesen Umsätzen entsprechende innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des Artikels 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 oder Leistungen im Ausland.“

2. Im § 20 Abs. 1 Z 3 lautet der letzte Satz:

„Als Ausfuhrumsätze gelten Leistungen an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994), wenn es sich überdies um Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des Artikels 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 oder um Leistungen im Ausland handelt.“

3. Es sind anzuwenden

- a) Z 1 auf Erwerbe,
- b) Z 2 auf Ausfuhrumsätze,

die nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorgenommen bzw. erbracht werden.

Artikel II

Umgründungssteuergesetz

Das Umgründungssteuergesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 3 Z 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „und mindestens ein Viertel des gesamten Nennkapitals umfassende Kapitalanteile an ausländischen Körperschaften“ die Wortfolge „und Kapitalanteile im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 3 an ausländischen Körperschaften“.

2. In § 18 Abs. 1 wird als zweiter Satz eingefügt:

„Kapitalanteile, die nicht aus einem Betriebsvermögen eingebracht wurden, sind mit den nach § 17 maßgebenden Werten, höchstens jedoch mit den gemeinen Werten anzusetzen.“

3. Im § 34 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle des Klammerzitates „(§ 16 Abs. 3 Z 2)“ das Klammerzitat (§ 16 Abs. 3 Z 3)“.

Artikel III

Umsatzsteuergesetz 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr 663, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. Nr. 819, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 2 lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 1 Abs. 1 Z 2 wird als lit. d angefügt:

„d) soweit ein Unternehmer Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die Leistungen im Ausland betreffen, die, wären sie im Inland an den Unternehmer ausgeführt worden, den Unternehmer nach § 12 Abs. 2 Z 2 nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hätten.“

2. § 3 Abs. 11 lautet:

„(11) Wird ein Gegenstand, der nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt ist, an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geliefert, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Personenbeförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung.“

3. § 3a Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Das gilt nicht für die unter Abs. 10 Z 11 fallenden Vermittlungsleistungen.“

4. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsumme. Beim Spiel mit Gewinnmöglichkeit und bei der Wette ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für den einzelnen Spielabschluß oder für die einzelne Wette, wobei ein ausbezahlter Gewinn das Entgelt nicht mindert.

Bemessungsgrundlage bei Umsätzen aus Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Kasseneinhalt.“

5. Im § 4 Abs. 8 lit. c entfällt der Punkt, und es wird das Wort „oder“ angefügt. Dem § 4 Abs. 8 wird als lit. d angefügt:

„d) nach den Ausgaben (Aufwendungen)“.

6. Im § 5 Abs. 4 Z 3 und 4 werden die Worte „im Inland“ durch die Worte „im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. die Vermittlung

- a) der unter Z 1 bis 4 fallenden Umsätze,
- b) der Umsätze, die ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden,
- c) der Lieferungen, die nach § 3 Abs. 9 als im Inland ausgeführt zu behandeln sind.

Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein;“

8. Im § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d erster Satz werden nach der Wortfolge „Lieferungen von“ die Worte „nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten“ eingefügt.

9. § 6 Abs. 1 Z 8 lit. i lautet:

„i) die Leistungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 15 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993) durch Unternehmen, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen, und die Verwaltung solcher Beteiligungen für derartige Unternehmen sowie die Leistungen im Rahmen des Investmentgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 13 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993) durch Unternehmen, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen;“

10. § 6 Abs. 1 Z 23 lautet:

„23. die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen;“

26 der Beilagen

3

11. § 6 Abs. 1 Z 25 erster Satz lautet:

„25. die in den Ziffern 18 und 24 genannten Leistungen, sofern sie von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), bewirkt werden.“

12. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Behandelt der Unternehmer den Umsatz steuerpflichtig, unterliegt er dem Steuersatz nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 4.“

13. § 6 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. der in Abs. 1 Z 8 lit. f bis k sowie in Abs. 1 Z 21 angeführten Gegenstände;“

14. Im § 6 Abs. 4 Z 4 lit. f und lit. p ist die Wortfolge „der Nummern 7108 und 7109 des Zolltarifs“ durch die Wortfolge „der Positionen 7108 und 7109 der Kombinierten Nomenklatur“ zu ersetzen.

15. § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

a) „die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage Z 1 bis Z 43 aufgezählten Gegenstände sowie von Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 vH des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt (aus Positionen 7118, 9705 und 9706 der Kombinierten Nomenklatur);“

16. Im § 10 Abs. 2 Z 7 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 6 Abs. 1 Z 14“ die Zitierung „§ 6 Abs. 1“.

17. § 10 Abs. 2 Z 7 lit. a bis c lautet:

- „a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Positionen 2701, 2702 sowie aus Position 2703 und aus Position 2704 der Kombinierten Nomenklatur);
- b) Leuchtöl (Kerosin) und Heizöle (Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 sowie 2710 00 71 bis 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur) sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur);
- c) Gase und elektrischer Strom (Positionen 2705, 2711 und 2716 der Kombinierten Nomenklatur);“

18. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 12% für

1. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur und von anderen gegorenen Getränken aus der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchs Zwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt werden (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;
2. die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr folgender Gegenstände:
 - a) Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden (aus Unterpositionen 8703 10 90 und 8703 90 der Kombinierten Nomenklatur);
 - b) Lastkraftwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden (aus Unterposition 8704 90 00 der Kombinierten Nomenklatur);
 - c) Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden (aus Unterposition 8711 90 00 der Kombinierten Nomenklatur).

Das gilt nicht, wenn die Lieferung oder der Eigenverbrauch der Differenzbesteuerung (§ 24) unterliegt.“

19. § 24 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken oder Antiquitäten (Nummern 44 bis 46 der Anlage) oder anderen beweglichen körperlichen Gegenständen, ausgenommen Edelsteine (aus Positionen 7102 und 7103 der Kombinierten Nomenklatur) oder Edelmetalle (aus Positionen 7106, 7108, 7110 und 7112 der Kombinierten Nomenklatur), gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:“

20. § 24 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Die Lieferungen unterliegen dem Steuersatz nach § 10 Abs. 1 bzw. 4.“

21. Dem § 27 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Ein Unternehmer, der im Inland weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte hat und der steuerpflichtige Umsätze im Inland tätigt, ausgenommen solche, für die der Leistungsempfänger gemäß § 27 Abs. 4 haftet, hat einen nach Abs. 8 zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muß, zu beauftragen und dem Finanzamt bekanntzugeben. Der Fiskalvertreter hat alle abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm Vertretenen obliegen. Er ist befugt, die dem ausländischen Unternehmer zustehenden Rechte wahrzunehmen. Er haftet für die Umsatzsteuerschulden des ausländischen Unternehmers, die ab dem Zeitpunkt der Beauftragung entstehen.

(8) Zugelassene Fiskalvertreter sind Wirtschaftstreuhandler, Rechtsanwälte und Notare mit Wohnsitz oder Sitz im Inland sowie Spediteure, die Mitglieder des Fachverbandes der Wirtschaftskammer Österreich sind. Weiters ist jeder Unternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Inland über seinen Antrag vom Finanzamt als Fiskalvertreter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zuzulassen, wenn er ausreichend zahlungsfähig und in der Lage ist, den abgabenrechtlichen Pflichten nachzukommen. Für das Zulassungsverfahren ist das Finanzamt Graz-Stadt zuständig.“

22. § 29 Abs. 8 lautet:

„(8) Bis auf weiteres gelten als Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes — soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind (zB für die Besteuerung des Erwerbes) gelten sie sinngemäß — ergänzt um die entsprechenden Artikel im Anhang (Binnenmarkt).“

23. Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. d lautet:

„d) zur Materialgestellung zur Ausführung einer sonstigen Leistung im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Z 2;“

24. Art. 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Steuerfrei sind:

1. die innergemeinschaftlichen Lieferungen;
2. folgende sonstige Leistungen an einen Unternehmer, der keinen Wohnsitz (Sitz) im Inland hat, wenn dieser eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet und im Fall der Steuerpflicht dieser Leistungen den Vorsteuerabzug voll in Anspruch nehmen könnte:
 - a) die nicht als innergemeinschaftliche Lieferung (Art. 3 Abs. 1 Z 2) geltende Bearbeitung oder Verarbeitung eines beweglichen Gegenstandes auf Grund eines Werkvertrages sowie die Begutachtung eines derartigen Gegenstandes,
 - b) die inländische Beförderung eines Gegenstandes und die damit in Zusammenhang stehenden in § 3a Abs. 8 lit. b bezeichneten Leistungen, wenn die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Beförderung dieses Gegenstandes erfolgt.

Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein. In den Fällen der lit. a muß der Unternehmer insbesondere durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist, nachweisen, daß dieser als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist; diese Bescheinigung darf im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung nicht älter als ein Jahr sein.“

25. Art. 6 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. f bis k sowie in Z 21 bezeichneten Gegenstände,“

26. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 1 Z 27 gilt nicht für die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge.“

27. Art. 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (Art. 6 Abs. 1 Z 1) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:“

28. Im Art. 11 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Zitierung „Art. 3a Abs. 1 bis 5“ die Zitierung „Art. 3a Abs. 1 bis 4“.

29. Art. 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unternehmer kann neben den in § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Vorsteuerbeträgen folgende Beträge abziehen:

1. Die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen. Das gilt nicht für die sich auf Grund des Abs. 4 ergebende Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb;
2. die gem. Art. 25 Abs. 5 geschuldeten Beträge für Lieferungen an den Unternehmer.“

30. Dem Art. 12 Abs. 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) § 12 Abs. 2 Z 2 gilt nicht für den innergemeinschaftlichen Erwerb.“

31. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt sinngemäß für die gem. Art. 25 Abs. 5 geschuldeten Beträge.“

32. Dem Art. 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Zusammenfassenden Meldung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Festsetzung der Umsatzsteuer des Unternehmers.“

33. Art. 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn auf die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber im Sinne des Art. 1 Abs. 2 im übrigen Gemeinschaftsgebiet die Differenzbesteuerung (§ 24) angewendet worden ist.“

34. Art. 27 Abs. 4 lautet:

„(4) § 27 Abs. 7 gilt auch für Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe ausführen.“

35. Art. 27 Abs. 5 entfällt.

36. Die Anlage zu § 10 Abs. 2 und § 24 lautet:

„Anlage

(zu § 10 Abs. 2 und § 24 UStG)

Verzeichnis der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Tiere der Positionen 0101 bis 0105 der Kombinierten Nomenklatur.
2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (aus Unterposition 0106 00 90 der Kombinierten Nomenklatur).
3. Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (Kapitel 2 der Kombinierten Nomenklatur).
4. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Unterposition 0301 10).
5. Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 der Kombinierten Nomenklatur).
6. Federn von der zum Füllen verwendeten Art, roh; Daunen, roh (Unterposition 0505 10 10 der Kombinierten Nomenklatur).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212) (Position 0601 der Kombinierten Nomenklatur).
8. Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel (Position 0602 der Kombinierten Nomenklatur).

9. Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (Unterposition 0603 10 der Kombinierten Nomenklatur).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (aus Unterposition 0604 10 und Unterposition 0604 91 der Kombinierten Nomenklatur).
11. Gemüse und trockene, aufgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert (Positionen 0701 bis 0713 der Kombinierten Nomenklatur).
12. Topinambur, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (aus Unterposition 0714 90 90 der Kombinierten Nomenklatur).
13. Genießbare Früchte und Nüsse (Positionen 0801 bis 0813 der Kombinierten Nomenklatur).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 der Kombinierten Nomenklatur).
15. Getreide (Kapitel 10 der Kombinierten Nomenklatur).
16. Müllereierzeugnisse (Positionen 1101 bis 1104 der Kombinierten Nomenklatur).
17. Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln (Position 1105 der Kombinierten Nomenklatur).
18. Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 (Unterpositionen 1106 10 und 1106 30 der Kombinierten Nomenklatur).
19. Stärke von Weizen, Mais und Kartoffeln (Unterpositionen 1108 11, 1108 12 und 1108 13 der Kombinierten Nomenklatur).
20. Waren des Kapitels 12 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar
 - a) Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl daraus (Positionen 1201 bis 1208 der Kombinierten Nomenklatur),
 - b) Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat (Position 1209 der Kombinierten Nomenklatur),
 - c) Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin (Position 1210 der Kombinierten Nomenklatur),
 - d) Minze, Lindenblüten und -blätter, Salbei, Kamillenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (Unterpositionen 1211 90 40, 1211 90 60 und 1211 90 75 sowie aus Unterposition 1211 90 80 der Kombinierten Nomenklatur),
 - e) Rosmarin, Beifuß, Basilikum und Dost in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Gewürz (aus Unterpositionen 1211 90 70 und 1211 90 80 der Kombinierten Nomenklatur),
 - f) Johannisbrot, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Unterpositionen 1212 10, 1212 30, 1212 91 und 1212 99 der Kombinierten Nomenklatur),
 - g) Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets (Position 1213 der Kombinierten Nomenklatur),
 - h) Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets (Position 1214 der Kombinierten Nomenklatur).
21. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate (Unterposition 1302 20 der Kombinierten Nomenklatur).
22. Waren des Kapitels 15 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar
 - a) Schweineschmalz und Geflügelfett (aus Unterpositionen 1501 00 11 und 1501 00 19 sowie Unterposition 1501 00 90 der Kombinierten Nomenklatur),
 - b) Premier jus und Speisetalg (aus Unterposition 1502 00 90 der Kombinierten Nomenklatur),
 - c) Oleomargarin (aus Unterposition 1503 00 90 der Kombinierten Nomenklatur),
 - d) genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (Unterpositionen 1507 10 90, 1507 90 90, 1508 10 90, 1508 90 90, 1509 10, 1509 90, 1510 00, 1511 10 90, 1511 90 11, 1511 90 19, 1511 90 99, 1512 11 91, 1512 11 99, 1512 19 91, 1512 19 99, 1512 21 90, 1512 29 90, 1513 11 91, 1513 11 99, 1513 19 11, 1513 19 19, 1513 19 91, 1513 19 99, 1513 21 30, 1513 21 90, 1513 29 11, 1513 29 19, 1513 29 50, 1513 29 91, 1513 29 99, 1514 10 90, 1514 90 90, 1515 19 90, 1515 21 90, 1515 29 90, 1515 30 90, 1515 40 00, 1515 50 19, 1515 50 99, 1515 90 10, 1515 90 29, 1515 90 39, 1515 90 51, 1515 90 59, 1515 90 91 und 1515 90 99 der Kombinierten Nomenklatur),
 - e) genießbare tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet (aus Unterpositionen 1516 10 und 1516 20 der Kombinierten Nomenklatur),

26 der Beilagen

7

- f) Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 (Unterpositionen 1517 10, 1517 90 10, 1517 90 91 und 1517 90 99 der Kombinierten Nomenklatur),
- g) Bienenwachs, roh (aus Unterposition 1521 90 91 der Kombinierten Nomenklatur).
- 23. Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren (Kapitel 16 der Kombinierten Nomenklatur).
- 24. Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen chemisch reine Fructose und chemisch reine Maltose (Kapitel 17 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Unterpositionen 1702 50 00 und 1702 90 10).
- 25. Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (Positionen 1805 und 1806 der Kombinierten Nomenklatur).
- 26. Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren (Kapitel 19 der Kombinierten Nomenklatur).
- 27. Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Positionen 2001 bis 2008 der Kombinierten Nomenklatur).
- 28. Verschiedene Lebensmittelzubereitungen (Kapitel 21 der Kombinierten Nomenklatur).
- 29. Wasser (aus Unterposition 2201 90 00 der Kombinierten Nomenklatur).
- 30. a) Kaffee-, Kaffee-Ersatz-, Mate- oder Tee-Getränke sowie „Tees“ aus Früchten, Kräutern oder aus anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen (aus Unterposition 2202 90 10 der Kombinierten Nomenklatur),
b) Milch und Milcherzeugnisse der Positionen 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (aus Unterpositionen 2202 90 91, 2202 90 95 und 2202 90 99 der Kombinierten Nomenklatur).
- 31. Speiseessig (Position 2209 der Kombinierten Nomenklatur).
- 32. Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter (Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur).
- 33. Tabak, unverarbeitet (Unterpositionen 2401 10 und 2401 20 der Kombinierten Nomenklatur).
- 34. Speisesalz (Unterposition 2501 00 91 der Kombinierten Nomenklatur).
- 35. Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate sowie Dinatriumcarbonat (Unterpositionen 2836 10 00 und 2836 20 00 der Kombinierten Nomenklatur).
- 36. Essigsäure (Unterposition 2915 21 00 der Kombinierten Nomenklatur).
- 37. Saccharin und seine Salze (Unterposition 2925 11 00 der Kombinierten Nomenklatur).
- 38. Tierische und pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt (aus Position 3101 der Kombinierten Nomenklatur).
- 39. Gelatine (aus Unterposition 3503 00 10 der Kombinierten Nomenklatur).
- 40. Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (aus Unterposition 3507 90 00 der Kombinierten Nomenklatur).
- 40. a) Süßungsmittel (aus Unterposition 3823 90 98 der Kombinierten Nomenklatur).
- 41. Rohe, ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet (aus Positionen 4101, 4102 und 4103 der Kombinierten Nomenklatur).
- 42. Holz, und zwar
 - a) Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briquets, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt (Position 4401 der Kombinierten Nomenklatur),
 - b) Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (aus Unterpositionen 4403 10, 4403 20 00, 4403 91 00, 4403 92 00, sowie Unterpositionen 4403 99 10, 4403 99 20, 4403 99 30 und 4403 99 80 der Kombinierten Nomenklatur),
 - c) Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (aus Unterpositionen 4404 10 00 und 4404 20 00 der Kombinierten Nomenklatur).
- 43. Waren des Kapitels 49 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar
 - a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern (Position 4901 und aus Positionen 9705 und 9706 der Kombinierten Nomenklatur),
 - b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (Position 4902 der Kombinierten Nomenklatur),

- c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder (Position 4903 der Kombinierten Nomenklatur),
 - d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden (Position 4904 der Kombinierten Nomenklatur),
 - e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt (Position 4905 der Kombinierten Nomenklatur).
44. Kunstgegenstände, und zwar
- a) Gemälde (zB Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke (Position 9701 der Kombinierten Nomenklatur),
 - b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Position 9702 der Kombinierten Nomenklatur),
 - c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art (Position 9703 der Kombinierten Nomenklatur),
 - d) Tapiserien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk (aus Position 58 05 der Kombinierten Nomenklatur),
 - e) Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk (aus Position 6304 der Kombinierten Nomenklatur).
45. a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (Position 9704 der Kombinierten Nomenklatur),
- b) zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur),
46. Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Position 9706 der Kombinierten Nomenklatur).“

Artikel IV

Bewertungsgesetz 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 68 Abs. 4 Z 1 lautet der zweite Satz:*

„Als Ausfuhrumsätze gelten Leistungen an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994), wenn es sich überdies um Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 6 Abs. 1 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994, diesen Umsätzen entsprechende innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des Artikels 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 oder Leistungen im Ausland handelt.“

2. *Z 1 ist erstmalig bei der Feststellung von Einheitswerten auf Zeitpunkte nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union anzuwenden.*

Artikel V

Straßenbenützungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Benützung von Straßen durch schwere Lastfahrzeuge, BGBl. Nr. 629/1994, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme des § 7 auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützungen nach dem 31. Dezember 1994 anzuwenden; § 7 ist auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützungen ab dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union anzuwenden.“

Artikel VI

Kapitalverkehrsteuergesetz

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl. I. S 1058, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 629/1994, wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Teil I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 629/1994 ist mit Ausnahme des § 2 Z 5 zweiter Satz und Z 6 zweiter Satz und der Wortfolge „und der Ort ihrer Geschäftsleitung sich

26 der Beilagen

9

nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet“ im § 4 Abs. 3 Z 2 auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1994 entsteht; § 2 Z 5 zweiter Satz und Z 6 zweiter Satz sowie die Wortfolge „und der Ort ihrer Geschäftsleitung sich nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet“ im § 4 Abs. 3 Z 2 sind auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für welche die Steuerschuld ab dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entsteht.“

Artikel VII**Sonderregelung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 3 des Abkommens vom 20. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. Nr. 395/1967, sind auf Einkünfte nicht mehr anzuwenden, die auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1994 entfallen.

Artikel VIII**Handelskammergesetz**

Das Handelskammergesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. Die für die Umsatzsteuer geltenden Abgabenvorschriften ausgenommen § 4 Abs. 7, § 20 Abs. 1 vierter Satz und § 21 UStG 1972, sind sinngemäß anzuwenden. Die Umlage ist spätestens am fünfzehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Beitragsschuld entsteht, zweitfolgenden Kalendermonats an das für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten. Der zu entrichtende Betrag ist selbst zu berechnen. Bei Berechnung der Umlage für den Kalendermonat Dezember sind Unterschiedsbeträge, die sich zwischen den berechneten Monatsbeträgen und dem Jahresbetrag der Umlage ergeben, auszugleichen. Ein gemäß § 201 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzter Umlagenbetrag hat den vorgenannten Fälligkeitstag.“

2. Z 1 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

VORBLATT

Probleme:

Bei exportorientierten Tatbeständen des Einkommensteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes könnten unerwünschte Ausweitungen eintreten. Im Umgründungssteuergesetz sind Redaktionsversehen unterlaufen.

Im Bereich des Umsatzsteuergesetzes sind erste Anwendungsprobleme entstanden; überdies sind einige Redaktionsversehen unterlaufen.

Bestimmungen des Straßenbenützungsgesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes, die ab 1. Jänner 1995 in Kraft treten sollten und auf Angehörige bzw. auf das Gebiet der Europäischen Union Bezug nehmen, könnten im Falle einer Beitrittsverzögerung für den Zeitraum zwischen 1. Jänner 1995 und dem Beitritt zu Bedenken nach dem Gleichheitssatz führen.

Das Revisionsprotokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich — Spanien kann vor dem 1. Jänner 1995 nicht mehr ratifiziert werden.

Ziele:

Unerwünschte Ausweitungen bei exportorientierten Tatbeständen des Einkommensteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes sollen vermieden werden.

Aufgetretene Anwendungsprobleme sowie Redaktionsversehen im Umgründungssteuergesetz sowie im Umsatzsteuergesetz sollen beseitigt werden.

Für den Fall einer Verzögerung des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union soll bei Tatbeständen des Straßenbenützungsgesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit EU-Bezug Vorsorge gegen allfällige Verstöße gegen den Gleichheitssatz getroffen werden.

Beim Inkraftsetzen des Wegfalls von Art. 11 Abs. 3 österreichisch-spanisches Doppelbesteuerungsabkommen soll eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rückwirkung vermieden werden.

Lösungen:

Exportorientierte Tatbestände des Einkommensteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes sollen durch ein — nunmehr in diesen Gesetzen verankertes — Weiterführen des Erfordernisses eines ausländischen Abnehmers nicht ausgeweitet werden.

In den betroffenen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes werden Regelungen geschaffen, die Anwendungsschwierigkeiten beseitigen; so wird insbesondere vorgesorgt, daß die österreichische KFZ-Wirtschaft durch Änderungen beim Leistungsort nicht benachteiligt wird. Es werden Anpassungen an die Kombinierte Nomenklatur des EU-Zolltarifs vorgenommen. Redaktionsversehen im Umgründungssteuergesetz und im Umsatzsteuergesetz werden bereinigt.

Bestimmungen des Straßenbenützungsgesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit EU-Bezug sollen erst mit Wirksamwerden des EU-Beitritts Österreichs in Kraft treten.

Durch Schaffung einer nationalen Norm wird einerseits ein Wegfall des Art. 11 Abs. 3 des österreichisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens ab 1. Jänner 1995 bewirkt und andererseits ein verfassungsrechtlich bedenkliches Rückwirken der späteren Ratifikation des Revisionsprotokolls vermieden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Einige der vorgesehenen Regelungen verhindern mögliche Ausfälle im Steueraufkommen.

EU-Recht:

Die in Aussicht genommenen Regelungen sind an sich EU-konform. Soweit Regelungen getroffen werden, die sich nicht mit dem EU-Recht decken, werden sie lediglich für den Zeitraum zwischen 1. Jänner 1995 und einem allenfalls späteren EU-Beitritt wirksam sein.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Umsetzung „erster Erfahrungen“, die bereits mit steuerlichen Anpassungsbestimmungen an das EU-Recht gemacht worden sind.

Im Bereich des Einkommensteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes sollen exportorientierte Tatbestände durch ein — nunmehr in diesen Gesetzen verankertes — Weiterführen des Erfordernisses eines ausländischen Abnehmers nicht ausgeweitet werden.

Im Umsatzsteuergesetz wird insbesondere Vorsorge getroffen, daß die österreichische KFZ-Wirtschaft durch Änderungen beim Leistungsort sowie der Übernahme des Binnenmarktkonzepts nicht benachteiligt wird. Weiters werden Anpassungen an die Kombinierte Nomenklatur des EU-Zolltarifs vorgenommen. Im Umgründungssteuergesetz und im Umsatzsteuergesetz unterlaufene Redaktionsversehen werden bereinigt.

Bestimmungen des Straßenbenützungsgesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit EU-Bezug sollen erst mit Wirksamwerden des EU-Beitritts Österreichs in Kraft treten.

Eine neu geschaffene nationale Norm wird einerseits den mit Spanien ausverhandelten Wegfall des Art. 11 Abs. 3 des österreichisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens ab 1. Jänner 1995 bewirken und andererseits ein verfassungsrechtlich bedenkliches Rückwirken der späteren Ratifikation des Revisionsprotokolls vermeiden.

Besonderer Teil

Zu Art. I, II und IV (§ 6 Z 2 lit. c, § 20 Abs. 1 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, § 16 Abs. 3 Z 3 § 18 Abs. 1, § 34 Abs. 1 Z 2 Umgründungssteuergesetz, § 68 Abs. 4 Z 1 Bewertungsgesetz 1955)

Die pauschale Wertberichtigung für Ausfuhrumsätze soll den typischen Risiken der Exportwirtschaft Rechnung tragen. Diverse Umgestaltungen der echten Umsatzsteuerbefreiungen im neuen UStG 1994 haben ua. zur Folge, daß nunmehr auch Umsätze von der Umsatzsteuer echt befreit sind, wenn kein ausländischer Abnehmer vorliegt. Da ein ausländischer Abnehmer aber einer der maßgeblichen „Risikofaktoren“ ist, die eine pauschale Wertberichtigung rechtfertigen, wird das Vorliegen eines ausländischen Abnehmers als weitere Tatbestandsvoraussetzung eingefügt. Im Bewertungsrecht kommt es zu einer vergleichbaren Regelung. Eine ähnliche Maßnahme wird zu den — derzeit allerdings inhaltsleeren Sonderregelungen — Repräsentationsaufwendungen im Exportbereich getroffen. Im Umgründungssteuergesetz werden lediglich Redaktionsversehen, die auf eine unrichtige Novellierungsanordnung und auf Fehlzitierungen zurückgehen, bereinigt.

Zu Art. III (Umsatzsteuergesetz 1994)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. d)

Nach § 12 Abs. 2 Z 2 ist für bestimmte Vorleistungen, zB für Leistungen im Zusammenhang mit der Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Nimmt ein Unternehmer derartige Leistungen in Österreich in Anspruch, ist er mit Umsatzsteuer belastet. Mit der Neuregelung des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d soll nun erreicht werden, daß Unternehmer, die im Ausland derartige Leistungen in Anspruch nehmen, gleichfalls mit österreichischer Umsatzsteuer belastet werden.

Unter diese Regelung fallen nicht nur Aufwendungen für Leistungen im Zusammenhang mit Personenkraftwagen, sondern zB auch Repräsentationsaufwendungen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 11)

Die meisten EU-Mitgliedstaaten beurteilen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle — anders als das österreichische Recht — nicht als Lieferung, sondern als Dienstleistung. Deshalb sind diese Umsätze aus der Sonderregelung über den Ort der Lieferung auszunehmen, da es sonst zu Doppel- oder Nichtbesteuerungen innerhalb der Gemeinschaft kommen könnte, weil der Abgangsort bei Annahme einer Lieferung und der Ort der Betriebsstätte bei Annahme einer Dienstleistung nicht identisch wären.

Zu Z 3 (§ 3a Abs. 4 letzter Satz)

Der Hinweis auf Abs. 6 ist entfallen. Es handelte sich um eine Überbestimmung.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 5)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil von 5. Mai 1994, Rs C 38/93, entschieden, daß die Bemessungsgrundlage für die Umsätze des Betreibers von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Teil der Einsätze ist, über den er selbst verfügen kann. Die Änderung trägt diesem Urteil Rechnung.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 8 lit. d)

Die Bestimmung regelt die Bemessungsgrundlage für den neu geschaffenen Eigenverbrauchstatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 4 Z 3 und 4)

Da sich der Befreiungstatbestand des § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b sublit. aa nicht nur auf Einfuhren nach Österreich bezieht, sondern auf alle Einfuhren in die Gemeinschaft, wird auch die Z 3 und 4 entsprechend geändert.

Hiedurch werden Nichtbesteuerungen vermieden, die eintreten könnten, wenn eine für einen anderen Mitgliedstaat (zB Frankreich) bestimmte Drittlandsware (zB aus Ungarn) bereits in Österreich abgefertigt wird. Hierbei würden sonst die Kosten für die mit der Einfuhr der Ware in die Gemeinschaft zusammenhängenden sonstigen Leistungen (insbesondere Beförderungsleistungen) nicht in vollem Umfang in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1 Z 5)

Der Satz „Nicht befreit ist die Vermittlung der Umsätze durch Reisebüros für Reisende, wenn die vermittelten Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden“ ist entfallen. Durch die Änderung des Ortes der Vermittlungsleistung (grundsätzlich dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird) geht die Einschränkung ins Leere.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. d)

Entsprechend der Änderung im § 3 Abs. 11 wird auch die korrespondierende Steuerbefreiung dahin gehend geändert, daß der Verzehr an Ort und Stelle ausgenommen wird.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. i)

Art. 13 Teil B lit. d Z 6 der EG-RL befreit die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften. Darunter kann auch das Investmentgeschäft subsumiert werden.

Zu Z 10 und 11 (§ 6 Abs. 1 Z 23 und 25)

Die Steuerbefreiung soll nicht davon abhängig sein, daß die Leistung von einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer Vereinigung gem. Z 25 erbracht wird.

Gemäß der Protokollerklärung zu Art. 13 zur EG-RL erklären der Rat und die Kommission, daß der Staat jegliche Form von Kinder- und Jugendbetreuung — ganz gleich welcher Art die entsprechenden Einrichtungen sind — sozialen Charakter im Sinne des Teils A Absatz 1 Buchstabe h zuerkennen kann.

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 2)

Im Falle der Option zur Regelbesteuerung soll stets der Normalsteuersatz zur Anwendung gelangen.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 4 Z 1)

Entsprechend der Steuerbefreiung der Handelsgoldmünzen (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. k) ist auch die Einfuhr der Handelsgoldmünzen zu befreien.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. f und p)

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU tritt an die Stelle des Österreichischen Zolltarifs die Kombinierte Nomenklatur (Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission, ABl. Nr. L 241/93). Es müssen daher alle im Umsatzsteuergesetz angeführten Warenpositionen, die an den Zolltarif anknüpfen, an das neue Tarifschema angepaßt werden.

Zu Z 15 (§ 10 Abs. 2 Z 1 lit. a)

Analog der Regelung in Deutschland sollen Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, deren Wert bedeutend höher ist als der Metallwert, in den ermäßigten Steuersatz einbezogen werden. Soweit die Umsätze derartiger Münzen gemäß § 6 steuerfrei sind, geht die Steuerbefreiung vor.

Zu Z 16 (§ 10 Abs. 2 Z 7)

Da neben § 6 Abs. 1 Z 14 noch weitere Befreiungen im § 6 Abs. 1 vorgesehen sind, die als Spezialnorm Vorrang gegenüber der Ermäßigung haben, wird nunmehr allgemein auf Abs. 1 verwiesen.

Zu Z 17, 18 und 19 (§ 10 Abs. 2 Z 7 lit. a bis c, § 10 Abs. 3 und § 24 Abs. 1)

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU tritt an die Stelle des Österreichischen Zolltarifs die Kombinierte Nomenklatur [Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission, ABl. Nr. L 241/93]. Es müssen daher alle im Umsatzsteuergesetz angeführten Warenpositionen, die an den Zolltarif anknüpfen, an das neue Tarifschema angepaßt werden.

Zu Z 20 (§ 24 Abs. 6)

In den Zollausschlußgebieten soll der dort geltende Normalsteuersatz von 16% zur Anwendung gelangen.

Zu Z 21 (§ 27 Abs. 6)

Die Bestimmung betreffend den Fiskalvertreter gehört systematisch in den § 27, die für den innergemeinschaftlichen Handel im Art. 27 ergänzt wird.

Zu Z 22 (§ 29 Abs. 8)

Um jeden Zweifel auszuschließen, wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf den Anhang nochmals verdeutlicht. Daher kann es etwa keinem Zweifel unterliegen, daß die Steuersatzregelung des § 10 auch auf den Erwerb von Gegenständen anzuwenden ist.

Zu Z 23 (Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. d)

Da auf eine funktionsändernde Werkleistung in einem anderen Mitgliedstaat Bezug genommen wird, wird der Hinweis auf Art. 1 Abs. 3 Z 2 geändert.

Zu Z 24 (Art. 6 Abs. 1)

Durch die Einfügung der Z 2 werden bestimmte Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, die Begutachtung derartiger Gegenstände und die mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden inländischen Beförderungen (Vor- und Nachläufe) befreit. Dies gilt auch für bestimmte mit der inländischen Beförderung eines Gegenstandes zusammenhängende selbständige Nebenleistungen (zB Beladen, Entladen).

Durch die Einführung einer Steuerbefreiung sollen ansonsten notwendige Vorsteuer-Vergütungsverfahren vermieden werden. Außerdem soll Wettbewerbsnachteilen österreichischer Unternehmer vorgebeugt werden, die eintreten können, wenn die bezeichneten Leistungen in Österreich weiterhin steuerpflichtig wären (im Gegensatz etwa zu Deutschland).

Der Rat hat sich verpflichtet, bis Ende 1994 die EG-RL so zu vereinfachen, daß die genannten Leistungen generell im Land des Leistungsempfängers besteuert werden sollen. Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 9. März 1994 (94/107/7) enthält ua. eine Regelung, nach der Vor- und Nachläufe sowie Nebenleistungen hiezu wie entsprechende innergemeinschaftliche Leistungen behandelt werden sollen. Eine Regelung für Be- und Verarbeitungen an beweglichen körperlichen Gegenständen enthält der Vorschlag dagegen nicht.

Entsprechend dem Vorgehen der übrigen Mitgliedsländer wäre für diese von der RL abweichende Sondermaßnahme eine Bewilligung gem. Art. 27 der EG-RL zu beantragen.

Zu Z 25 (Art. 6 Abs. 2 Z 1)

Vgl. die Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 Z 1.

Zu Z 26 (Art. 6 Abs. 5)

Auch für Kleinunternehmer gilt die (echte) Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferung von neuen Fahrzeugen.

Zu Z 27 (Art. 7 Abs. 1 erster Satz)

Entsprechend der Änderung im Art. 6 Abs. 1 wurde die Zitierung im Art. 7 geändert.

Zu Z 28 (Art. 11 Abs. 1 und 2)

Durch die Änderung wird ein Zitierfehler bereinigt.

Zu Z 29 und 30 (Art. 12 Abs. 1 und 4)

§ 12 Abs. 2 Z 2 sieht vor, daß bestimmte Lieferungen nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten. Durch den Wegfall der Einfuhrumsatzsteuer im Binnenmarkt würde dies bedeuten, daß die entsprechenden Lieferungen mit der Umsatzsteuer im Ursprungsland belastet blieben (sofern nicht die Versandhandelsregelung zur Anwendung kommt). Die Vorsteuererstattung richtet sich nach den Rechtsvorschriften des erstattenden Staates. Wenn in diesem — anders als in Österreich — keine Beschränkung für die in der Z 2 angeführten Leistungen besteht, könnten Unternehmer im Inland im Wege der Erstattung im Ausland in den Genuß des Vorsteuerabzuges für diese Leistungen kommen.

Eine Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Lieferungen hat im Binnenmarkt über die Erwerbsbesteuerung zu erfolgen. Daher gilt für Zwecke der Erwerbsbesteuerung die Lieferung der in § 12 Abs. 2 Z 2 angeführten Gegenstände als für das Unternehmen ausgeführt (der Unternehmer kann daher unter seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftreten), die auf den Erwerb entfallende Steuer kann aber wie bei einer Inlandslieferung nicht als Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

Der Vollständigkeit halber werden nunmehr auch die gem. Art. 25 Abs. 5 geschuldeten Steuerbeiträge (Dreiecksgeschäfte) für Lieferungen an den Unternehmer ausdrücklich genannt.

Zu Z 31 (Art. 18 Abs. 1)

In die Aufzeichnungspflicht werden auch die im Rahmen eines Dreiecksgeschäftes gem. Art. 25 Abs. 5 geschuldeten Beträge einbezogen.

Zu Z 32 (Art. 21 Abs. 3)

Auf Grund der sinngemäßen Anwendung des § 21 wäre die Zusammenfassende Meldung bei dem für die Einhebung zuständigen Finanzamt abzugeben.

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen soll sich jedoch die Zuständigkeit nach dem für die Festsetzung der Umsatzsteuer maßgebenden Finanzamt richten.

Zu Z 33 (Art. 24 Abs. 2)

Die Erwerbsteuer soll nicht nur bei Lieferungen an Wiederverkäufer, sondern bei allen Erwerbem im Sinne des Art. 1 Abs. 2 entfallen.

Zu Z 34 und 35 (Art. 27 Abs. 4 und 5)

Vgl. die Erläuterungen zu § 27 Abs. 6.

Zu Z 36 (Anlage zu § 10 Abs. 2 und § 24)

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU tritt an die Stelle des Österreichischen Zolltarifs die Kombinierte Nomenklatur [Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission, ABI. Nr. L241/93]. Es müssen daher alle im Umsatzsteuergesetz angeführten Warenpositionen, die an den Zolltarif anknüpfen, an das neue Tarifschema angepaßt werden.

Zu Art. V und VI (§ 11 Abs. 1 Straßenbenutzungsabgabegesetz, § 38 Abs. 1 Z 1 Kapitalverkehrsteuergesetz)

Die Ungewißheit, ob der europäische Ratifizierungsprozeß über den Beitritt Österreichs zur EU vor dem 1. Jänner 1995 abgeschlossen sein wird, macht es aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, daß für jene Bestimmungen im Straßenbenutzungsabgabegesetz (StraBAG) und im Kapitalverkehrsteuergesetz, die für Steuerpflichtige aus EU-Staaten Sonderregelungen vorsehen, auch eine gesonderte Inkrafttretensbestimmung geschaffen wird. Demnach sollen § 7 StraBAG und § 2 Z 5 zweiter Satz und Z 6 zweiter Satz sowie die Wortfolge „und der Ort ihrer Geschäftsleitung sich nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet“ im § 4 Abs. 3 Z 2 Kapitalverkehrsteuergesetz nur dann ab 1. Jänner 1995 anzuwenden sein, wenn zu diesem Zeitpunkt auch der Vertrag über den Beitritt Österreichs zur EU in Kraft tritt. Im Falle eines späteren Inkrafttretens des Beitrittsvertrages sind die genannten Bestimmungen erst ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Zu Art. VII (Art. 11 Abs. 3 Doppelbesteuerungsabkommen Österreich — Spanien)

Art. 11 Abs. 3 des österreichisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens ist dazu ausgenutzt worden, der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Zinserträge auszuweichen und zu erwirken, daß Zinsen aus spanischen Staatsanleihen weder in Österreich noch in Spanien einer Besteuerung unterzogen werden (Doppelnichtbesteuerung). Damit ist die Funktion des Abkommens, die auf Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgerichtet ist, in ihr Gegenteil verkehrt worden; das Abkommen war daher in dieser Hinsicht zu revidieren. Zwischen Österreich und Spanien ist ein Revisionsprotokoll paraphiert worden, das vorsieht, die zu unerwünschten Gestaltungen ausgenutzte Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 mit Wirkung ab 1. Jänner 1995 aus dem Abkommen zu entfernen. Durch die Neuregelung werden davon die (anteiligen) Zinserträge betroffen, die auf den Zeitraum nach dem 31. Dezember 1994 entfallen.

Da eine Ratifikation des unterzeichnungsreifen Revisionsprotokolls vor dem 1. Jänner 1995 nicht mehr möglich ist, ist durch die vorliegende gesetzliche Maßnahme vorzukehren, daß das voraussichtlich im Laufe des Jahres 1995 in Kraft tretende Revisionsprotokoll nicht mit einer verfassungsrechtlich möglicherweise bedenklichen Rückwirkung verknüpft ist.

Zu Art. VII (§ 57 Abs. 1 Z 1 Handelskammergesetz)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen, das aus einer unrichtigen Novellierungsanordnung in Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 680/1994 resultiert.